





X  
Ueber

1785, 6

6

das

Personal = Leh'n

Nebst

einer Anzeige

seiner

Vorlesungen

von

Theodor Hagemann

Doctor der Rechte.

Göttingen,

bey Johann Christian Dieterich,

1785.



Sammt  
Zierung  
er, oder  
der in  
ien, zu  
Gelte  
n, Peiz  
h ih. cu  
re Ehre,  
n sollen  
cht und  
bt, ge  
d gebie  
weltli-  
Land-  
Schuld-  
Ehren-  
Vofera  
ats oder  
wollen  
chiechts  
n Erbens  
ong und  
bleiben  
des je  
hen sey  
r Poena  
eder, so  
hs Cam  
des Ge  
oll, ohl  
anhan  
am 19  
Vniert

licae

cc.



1587

1587

1587

1587

1587

D

eigen  
man  
drück  
dem  
sen

berlic  
dessen  
sen a  
nur g  
dessen  
Stell



Ueber

## das Personal-Lehn.

§. 1.

Begriff vom Personal-Lehn.

**I**m allgemeinen nennt man Personal-Lehn, ein Lehn, welches nicht auf die Erben gehet; im eigentlichen und besondern Verstande aber versteht man darunter ein Lehn, welches unter der ausdrücklichen Bedingung verliehen wird, daß es mit dem Tode des Beliehenen aufhöre, und auf dessen Erben nicht fallen solle.

§. 2.

Anfangs waren die Lehen alle von dieser Art.

Ursprünglich wurden alle Lehen nur so lange verliehen, als es dem Lehnherren gut dünkte, von dessen Gnade und Wohlgefallen das ganze Lehnwesen abhing. Es durfte der Vasall dem Oberherrn nur gefährlich scheinen, oder seinen Dienst im mindesten schlecht verwalten, so nahm ihn auf der Stelle der Lehnherr sein Beneficium. In jenen

A 2

Zeiten

Zeiten waren daher alle Lehen wiedergeblich, weil sie auf der bloßen Willkühr des Lehnherren beruhten. Kein Umstand, der sich auf die ältesten Lehnsgewohnheiten bezieht, ist gewisser ausgemacht, als dieser, und den Beyspielen, welche Montescieu <sup>1)</sup> und du Cange <sup>2)</sup> davon anführen, könnten unzählige andere beygefügt werden.

Inzwischen blieben doch die Lehen nicht lange in dieser Verfassung. Ein so mißliches Gut, dessen Besitz auf die bloße Gnade des Herrn gegründet war, konnte die Vasallen unmöglich befriedigen, deßhalb sahen sich die Lehnherren gar bald genöthigt, den Vasallen die Lehen auf Lebenszeit zu ertheilen, um sie genauer mit sich zu verbinden <sup>3)</sup>. Der eigentliche Zeitpunkt, da diese Veränderung im Lehenwesen vorging, läßt sich nicht bestimmt angeben, wie dieses überhaupt bey Dingen, die nicht auf einmal, sondern nach und nach durch Gewohnheit eingeführet sind, der Fall zu seyn pflegt. Der verstorbene Hofrath Hommel <sup>4)</sup> glaubt, daß es schon zu Chlodowigs Zeiten nicht ungewöhnlich gewesen sey, den Vasallen auf ihre Lebenszeit die Lehen zu ertheilen; der Abt Mably <sup>5)</sup> aber meint, Karl Martell

<sup>1)</sup> Esprit des Loix Lib. 30. c. 16.

<sup>2)</sup> In glossar. unter den Worten *beneficium* und *feudum*.

<sup>3)</sup> I. F. I. S. I. du Cange a. a. D.

<sup>4)</sup> In *oblectam. iur. feud. obs.* 13. p. 83.

<sup>5)</sup> *Obseruat. sur l'histoire de France* T. I. p. 103. u. 160.

Martell sey einer der ersten gewesen, der diese Gewohnheit eingeführet habe. Indessen scheint es unter Karl den Einfältigen noch ziemlich in der Willkühr der Oberherrn gestanden zu haben, den Vasallen ihre Lehen nach Gutdünken und eigenem Wohlgefallen zu nehmen, wenigstens führt es Odo von Cligni <sup>6)</sup> unter die besondern Verordnungen Karls des Einfältigen an, daß er befohlen habe, es sollte hinführo kein Lehnherr ohne gegründete und hinlängliche Ursach seinen Vasallen das Lehn zu nehmen berechtigt seyn. In den folgenden Zeiten müssen also wohl die willkührlichen Abdankungen der Vasallen ziemlich selten geworden seyn.

S. 3.

Doch hörte dieses bald auf, und die Lehen wurden erblich.

Nachdem es die Vasallen einmal so weit gebracht hatten, die Bestätigung der Lehen auf Lebenszeiten zu erhalten, so giengen sie einen Schritt weiter, und suchten dieselben auch erblich zu machen. Hiezu half ihnen nicht wenig der Verfall des königlichen Ansehens, wodurch die Macht der Vasallen stieg, die ihren Herrn schon unentbehrlich waren, indem sich die Freymänner oder freyen Güterbesitzer immer mehr und mehr weigerten,

A 3

ten,

<sup>6)</sup> *In vita S. Girardi Lib. 1. cap 17. Neque patiebatur ut quilibet Senior (d. i. der Lehnherr) beneficia a suo vasso, pro qualibet animi commotione posset auferre.*

ten, die Heerfolge zu leisten<sup>7)</sup>. Die Lehnherren sahen sich deshalb gezwungen, den Vasallen mehrere Vortheile einzuräumen, und das Lehnwesen überhaupt zu begünstigen. In den ersten Zeiten hielt es zwar schwer, die Erblichkeit der Lehen zu befestigen, indem man bemühet war dieselbe dadurch zu verhindern, daß die Lehen auf ein Jahr, hernach auf Lebenszeit verliehen wurden<sup>8)</sup>; allein dieses war ein sehr schwacher Damm, gegen den überall um sich greifenden Strohm.

Die eigentliche Zeit, wenn die Erblichkeit der Lehen ist eingeführet worden, ist eben so ungewiß zu bestimmen, als der Zeitpunkt da man angefangen hat, die Lehen auf Lebzeiten zu ertheilen. So viel scheint indessen gewiß zu seyn, daß die Vasallen in Frankreich früher das Vorrecht, ihre Lehen erblich zu besitzen, gehabt haben, als die Vasallen in Deutschland; wenigstens finden sich dort frühere Beispiele von erblichen Lehen<sup>9)</sup>. Der Abt Mably<sup>10)</sup> führt Crempel an, daß Ludwig der Fromme Lehen erblich verliehen hat, und er muthmaßt daher, daß dieser einer der ersten gewesen

<sup>7)</sup> Michael Ignaz Schmidt in der Geschichte der Deutschen Th. 1. S. 540. u. f. Th. 2. S. 131. u. ff.

<sup>8)</sup> I. F. I. S. I. Ant. Minuccius de Prato veteri F. II. tit. 7. p. 37.

<sup>9)</sup> Willh. Robertson Geschichte der Regierung Kaiser Karls des V. Th. 1. S. 285.

<sup>10)</sup> a. a. D. p. 429.

wesen sey, welcher die Lehen erblich gemacht habe. Babilon <sup>11)</sup> aber hat eine Urkunde von Ludewig den Frommen mitgetheilt, aus welcher man sieht, daß er einige Lehen auch nur auf Lebzeiten verliehen hat. Karl der Dicke verordnete im Jahr 877, daß die Söhne ihrer Väter Lehen erhalten sollten <sup>12)</sup>. Aus allen diesen Beispielen läßt sich aber noch nicht behaupten, daß die Erblichkeit der Lehen schon damals sey befestigt gewesen <sup>13)</sup>; ob es gleich Gelegenheit dazu gegeben hat, daß in der Folge ein Gesetz daraus geworden ist, den Söhnen die väterlichen Lehen zu lassen. Dieses ist hernach durch die Verordnung Konrads II. <sup>14)</sup>, welche als ein Grundgesetz bey den Lehen nachmals ist angesehen worden völlig bestätigt, und von dieser Zeit an ist die Erblichkeit der Lehen erst recht befestigt und bestätigt worden <sup>15)</sup>.

U 4

In

<sup>11)</sup> *De re Diplomat.* Lib. 6. p. 353.

<sup>12)</sup> In capitular. beyrn Baluz T. II. p. 263. und besonders in addit. c. 3. p. 269.

<sup>13)</sup> Wenn es in den Zeiten geschähe, daß der Sohn das väterliche Lehn bekam, so war dieses mehr der Gnade des Lehnherrn, als einem Erbrechte zuzuschreiben. M. s. des H. Geh. Justizrath Böhmers *observ. iur. feud.* obf. II. S. 7. u. des Hrn. Prof. Job. Ad. Theoph. Kind *dissert. de beneficiis iure curiae concessis eorumque a feudis discrimine* S. 3.

<sup>14)</sup> Vom Jahr 1037. beyrn Muratorius *in antiq. Ital.* T. I. p. 609. und Sentenberg *in Corp. iur. feud.* P. 432.

<sup>15)</sup> I. F. I. S. 2. Böhmer a. a. D.

In Deutschland aber, besonders unter den Sächsischen Kaisern, findet man noch wenig Spuren von der Erblichkeit der Lehen. Im Gegentheil sind von Otto dem I. eine Menge Urkunden vorhanden, worin er noch bey Lebzeiten der Lehnshaber ihre Lehen an Kirchen verschenkt<sup>16)</sup>. In den folgenden Zeiten kommen zwar hin und wieder Exempel vor, daß den Söhnen und Enkeln die Lehnfolge ist zugesprochen worden, wie dieses die Verordnung Heinrichs des Heiligen beweist, worin er den Lehnteuten der Abtey S. Maximin das Erbrecht in ihren Beneficien ertheilt<sup>17)</sup>. Aus andern Beyspielen läßt sich aber abnehmen, daß in jenen Zeiten die Erblichkeit der Lehen noch nicht allgemein anerkannt gewesen seyn muß<sup>18)</sup>. Selbst nach der Verordnung Conrads II. ist die alte Gewohnheit in Deutschland noch häufig im Gebrauch gewesen; und Schannat<sup>19)</sup> zeigt, daß es im Jahr 1048 noch durch Bedinge mußte festgesetzt und ausgemacht werden, wenn der Sohn das väterliche Lehn erhalten sollte. Der Mönch von Weingarten<sup>20)</sup> erzählt gleichfalls, daß im Jahr 1191 die alte Gewohnheit, die Lehen nur auf Lebzeiten

<sup>16)</sup> Beym Pseffinger Lib. I. T. 15. p. 1146.

<sup>17)</sup> Beym Zyllesio in *defens. Abbatiae S. Maximini* P. III. p. 31.

<sup>18)</sup> Rind a. a. D. S. 3. a. E.

<sup>19)</sup> In *cllental. Fuldens.* p. 4.

<sup>20)</sup> Beym Leibnitz T. I. *scriptor. rerum german.* p. 793.

zeiten zu ertheilen, bey den Lehen des Herzogs Welf noch sey vorhanden gewesen, mit folgenden Worten: *Welfo Dux Illustrissimus Weingartensi coe nobio duas curias hereditario iure a se possessas tradidit. -- Et insuper beneficia, quibus vasalli sui in-beneficiati erant, ea conditione dedit, ut ipsi iisdem be-neficiis dum vivunt utantur, successores vero eorum, nisi secundum velle Abbatis et fratrum de his nihil hereditabunt.*

Wenn nun gleich in Deutschland, wie die angeführten Exempel beweisen, die Erblichkeit der Lehen, auch nach der Verordnung Conrads II. noch nicht durchgehends eingeführt war; so haben doch die Deutschen Vasallen, nach dem Zeugniß des Wippo <sup>21)</sup> diese Verordnung, welche eigentlich die Italienischen Lehnteute betraf, freudig aufgenommen, und in der Folge immer mehr und mehr dahin getrachtet, von ihren Lehnherren das Vorrecht zu erhalten, ihre Lehen erblich zu besitzen. Dieses Vorrecht haben sie endlich völlig bekommen, nachdem Kaiser Friederich I. die Konradinische Verordnung, welche in Deutschland schon durch Gewohnheit eingeführt war, ausdrücklich bestätigte <sup>22)</sup>. Von dieser Zeit an erhielten auch die deutschen Vasallen

A 5

fallen

<sup>21)</sup> In vita Conradi Salici p. 430. Militum vero animos multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri sustinuit.

<sup>22)</sup> II F. 55. diese Constitution K. Friederichs findet man auch beyrn Radevic. *de gestis Friederici I. Libr. II. c. 7. in Urstif. Collect. p. 500. u. f.*

fallen ein vollkommen gesetzliches Erbrecht in den Lehen, so wohl in der geraden, als nachher auch, besonders durch die Verordnung Kaiser Lothars <sup>23)</sup>, in den Nebenlinien. Nachdem nun auf diese Weise die Erblichkeit in den Lehen einmal war eingeführt und befestigt worden; so mußte dieses nothwendig eine allgemeine Revolution im ganzen Lehnwesen hervorbringen <sup>24)</sup>. Anstatt, daß man ehemals der Erbfolge durch Verträge sich zu versichern suchte; so wurde es nach eingeführter Erblichkeit gerade umgekehrt, und man mußte nunmehr durch Bedinge dasjenige festsetzen und bestimmen, was den alten Rechten und Gewohnheiten gemäß war. Diese Neuerung hatte ferner zur Folge, daß Recht und Gesetz gegen die alte Gewohnheit stritten, indem die Erblichkeit nun als eine natürliche Eigenschaft aller Lehen angesehen, und vorausgesetzt und angenommen wird, daß das Lehn auch auf die Erben falle, wenn im Lehnbrief nicht ausdrücklich das Gegentheil bemerkt ist.

§. 4.

Gattungen der nicht erblichen Lehen.

Die Lehen welche nicht auf die Erben fallen, sind von verschiedener Art, und der Herr Prof. Uhl

<sup>23)</sup> I. F. 19.

<sup>24)</sup> Herr Geh. Justizrath Böhmer in *obs. iur. feud.* obs. 2. 3. u. 4.

Uhl<sup>25)</sup> rechnet dahin: 1) das *feudum habitationis*, 2) *Soldatae*, 3) *de Camera*, 4) *de Cauena*, 5) *Gardiae* und *Gastaldiae*, 6) *cancellariae* und *actuocatae*. Diesen können aber noch beygefügt werden: 7) das *feudum clypei* oder *Scuti*, 8) *halsbergae* oder *loricae*, 9) das eigentliche Personal-Lehn, 10) das *feudum dotalitii*, 11) das *feudum pignoratitium*, 12) das *feudum iurisdictionis* in alten Zeiten, und andere mehr<sup>26)</sup>.

## S. 5.

Die Rechte dieser Art Lehen sind verschieden.

Diese besondern Gattungen der nicht erblichen Lehen, sind sich in allen Stücken nicht völlig gleich, sondern jedes hat fast seine eigenen Bestimmungen und Rechte; die ich hier aber nicht alle ausführen kann: 1) Einige davon sind wieder-geblich, und konnten vom Lehnsherrn, wenn die bestimmte Zeit verfloßen war, nach Belieben zurückgenommen werden<sup>27)</sup>. Hieher gehörte das *feudum Gardiae* und *Gastaldiae*<sup>28)</sup>, welches im Alemannischen Lehnrecht *Ambachtslehn*, d. i. *Amtslehn* genannt wird, wovon

<sup>25)</sup> In *dissert. de feudo ad heredes feudali. hand trans- eunte* S. 21 u. 22.

<sup>26)</sup> Senkenberg in *prim. lin. iur. feud.* S. 335.

<sup>27)</sup> Verschiedene Exempel führet davon an du Suesne in *glossar.* T. II. p. 462.

<sup>28)</sup> S. die Glossé beyrn Ant. Minucc. de Prato veteri Lib. II. Tit. 5.

wobon Schilter <sup>29)</sup> und Muratori <sup>30)</sup> eine gründliche Erklärung geben. Ferner alle Lehen, die statt der Besoldung für ein gewisses Amt oder Dienst ertheilet wurden, waren wiedergeblich, und der Lehnherr konnte sie nach Ablauf der bestimmten Zeit willkürlich zurücknehmen. Dahin gehörte unter andern das *feudum clypei* oder *Scuti* <sup>31)</sup>, das *feudum halsbergae* oder *loricae* <sup>32)</sup> und andere mehr. II) Andere konnten zwar nicht nach Belieben vom Lehnherrn aufgekündigt und zurückgenommen werden; sie gingen aber entweder I) nur auf die Erben des Verleihers und nicht des Beliehenen, als das *feudum habitationis* <sup>33)</sup> das eigentliche Personal-Lehn, das *feudum dotalitiu* <sup>34)</sup>, und das *feudum de Camera et Cavena* <sup>35)</sup>; oder

<sup>29)</sup> In *Comment. ad cap. 112. ius feud. Alemann.*

<sup>30)</sup> In *thesaur. antiq. Ital. T. I. p. 523.* ingleichen Job. Gottl. Gonne *de feudo gattaldiae* beyrn Jenischen T. II. p. 483. u. p. 491.

<sup>31)</sup> Schilter a. a. D. ad Cap. 101. iur. feud. Alemann. II. F. 74. *Vet. Aukt. de benefic. §. penult. et ult. ius Feud. Saxon. latin. Cap. 42. §. 1.*

<sup>32)</sup> Meine Abhandl. *de feudo halsbergae s. loricae vulgo Panzer-Lehn dicto* p. 16. n. 14.

<sup>33)</sup> II. F. 105. Herr Geh. Justizrath Böhmer in *iure feud. §. 80.*

<sup>34)</sup> Christ. Nau *de feudo dotalitiu.* Böhmer a. a. D. §. 531. Ropp *Proben des teutschen Lehnrechts* p. 159.

<sup>35)</sup> II. F. I. II. F. 50. Schilter a. a. D. ad Cap. 102. iur. feud. Alemann. Math. Koesch *de feudis de Camera et de Cavena §. 13.* beyrn Jenischen T. II. p. 14.

oder 2) bloß auf die Erben des Beliehenen und nicht des Verleihers, wie z. B. in alten Zeiten das *feudum iurisdictionis*<sup>36)</sup> oder endlich 3) weder auf die Erben des Verleihers noch des Beliehenen, als: das *feudum Soldatae*<sup>37)</sup>.

S. 6.

Exempel von Personal-Lehen aus dem XIV und XV Jahrhundert.

Nach den Verordnungen Konrads II. und Friedrichs I. wurden zwar die Belehnungen auf Lebzeiten immer seltener; und die Gattungen der Lehen, welche den Dienern des Staats, statt der Befoldung gegeben wurden, hörten fast gänzlich auf, als man dieselben, ingleichen die Kriegsleute mit baarem Gelde bezahlen konnte. Inzwischen finden sich im XIV und XV Jahrhundert noch Beispiele genug, daß man Lehen auf Lebzeiten verliehen hat, welches aber, nachdem sich die alte Gewohnheit verlohren hatte, allezeit durch besondere Bedinge mußte ausgemacht werden, wenn anders bey einem Lehnhof die alte Gewohnheit durch Observanz nicht mehr hergebracht war. Zur Bestätigung des angeführten kann folgende Urkunde vom Jahr 1382 dienen, in welcher der Abt von Fulda dem

<sup>36)</sup> Schilter a. a. D. ad Cap. 3. iur. feud. Alemann. Moeller distinct. iur. feud. p. 209.

<sup>37)</sup> II. F. 10.

dem Nicholf Hoelin und seinem Sohne zu ihrer beyder Lebtag ein Gut zu Lehen ertheilet <sup>38)</sup>;

Wir Konrad von Gots Gnaden Ayt zu Fulde bekennen — — das wir angesehen habin, die getreuwe und nuzze Dienst, die uns und unser Stift der strenge Nicholf Hoelin Unser lieber Getreuer getan hat — — und haben yme und Henne sine Sune, zu ir beider und ir iselichs besunderen Lebtagen und nicht lenger, recht und redlichen zu rechtem Manlehn — — verliehen, Unserz und Unser Herschaft Teil an der Wustnung zu dem Neuwen Dorfs gelegen swischen Bruckenaw und Schilder mit allen Zubehorungen. Dat. Anno Domini 1382 in die Ioannis Baptistae.

In einer andern Urkunde vom Jahr 1383 hat der Ayt von Fulda dem von Landeck ein Lehn erblich verliehen, welches zuvor Simon von Landeck nur auf seine Lebenszeit besessen hatte. Die Urkunde <sup>39)</sup> lautet also:

Wir Konrad von Gots Gnaden Ayt zu Fulde bekennen — — daz wir durch getreuer Dienste Willen, die Uns, Unsern Nachkommen und Stifte der strenge Wackirmann von Landeck, Unser lieber Getreuer, und sin Erbin tun sollin und mugen yme und sinen Libes-

<sup>38)</sup> Beym Schannat a. a. D. in Cod. probat. n. 330.

<sup>39)</sup> Beym Schannat a. a. D. num: 356.

Libeserbin zu rechtem Manlehn verlihen habin,  
das Gut gelegen zu Obirn Wisinburn, mit  
all solch Zubehorunge, das vormals Simon  
von Landeck selige zu synem Libe und Lebe-  
tage man inne hatte, und Uns und Unsern  
Stift von Tode und Vergengniß wegen desel-  
ben Simons seligen loß und ledig worden —  
Nach Christi Geburt antio 1383, am Freytag nach  
Sent Agneten Tag.

Ein ander Exempel, wo ein gewisser Friede-  
rich von Lomburg dem Herrmann von Ran-  
derode im Jahr 1389 ein Gut zu seinen Lebtagen  
verleihet, hat Guden in Cod. diplom. T. II. p. 1189.  
mitgetheilt.

Daß im XV Jahrhundert die Belehnungen  
auf Lebzeiten noch öfters geschehen seyn müssen,  
ergiebt sich aus den Urkunden, welche Senkens-  
berg <sup>40)</sup> vom Jahr 1402, und Guden vom  
Jahr 1430 <sup>41)</sup>, ingleichen Schannat vom  
Jahr 1454 <sup>42)</sup>, anführen. Anderer zu ge-  
schweigen. In den neuern Zeiten sind die Beleh-  
nungen auf Lebzeiten nicht mehr so gewöhnlich, und  
Möller <sup>43)</sup> schreibt davon: *feuda quae expresse  
vel ad certum tempus, vel ad dies vitae saltem dentur,*  
albis

<sup>40)</sup> in prim. lin. iur. feud. im Anhang num. 15.

<sup>41)</sup> a. a. D. p. 1248.

<sup>42)</sup> a. a. D. num. 367.

<sup>43)</sup> a. a. D. Cap. 4. distinct. 17.

*albis coruis infrequentiora sunt.* Inzwischen findet man auch heutzutage hin und wieder noch Beispiele, daß große Herren, verdienten Staatsbedienten, oder andern Personen, denen sie eine Gnade erzeigen wollen, gewisse Güter auf Lebzeiten zu Lehn geben.

## §. 7.

Ein Personal-Lehn ist ein uneigentliches Lehn.

Dasjenige Lehn welches in einigen Stücken von der gewöhnlichen Natur und Beschaffenheit der Lehen abweicht, heißt ein uneigentliches Lehn, oder *feudum improprium*. Bey den Lehen trifft man wesentliche, natürliche und zufällige Eigenschaften an, und so oft die natürlichen Stücke des Lehns, mit Einwilligung des Lehnherrn und Vasallen abgeändert werden, so oft entstehet ein uneigentliches Lehn<sup>44)</sup>. Es kommt aber bey dieser Eintheilung der Lehen vieles auf den Unterschied der Zeiten, Länder und Gewohnheiten an. In den alten Zeiten da die Lehen wiedergeblich und noch nicht erblich waren, gehörte es unstreitig zu den natürlichen Eigenschaften eines Lehns, daß es entweder vom Lehnherrn nach

<sup>44)</sup> Böhmer in iure feud. §. 39. von Braun in der Abb. von eigentlichen und uneigentlichen Lehen, sucht §. 7. den Unterschied der eigentlichen und uneigentlichen Lehen, in dem Wesen des Lehns selbst; allein so oft ein wesentliches Stück bey einer Sache fehlt, so kann es nicht mehr dieselbe seyn. Man s. Böhmer a. a. D. §. 36. und Jac. Gabr. Wolf in iure feud. cap. 3. §. 5.

nach Belieben konnte zurückgenommen werden: oder daß es der Vasall wenigstens nicht länger als er lebte zu genießen hatte. Damals waren also die wiedergeblichen und Personal-Lehen, die eigentlichen und gewöhnlichen Lehen. Nachdem sie aber erblich wurden und auf alle männliche Nachkommen giengen, da verlorh sich diese ursprüngliche Eigenschaft der Lehen, welche den alten Rechten und Gewohnheiten gemás war, und die Erblichkeit machte nunmehr bey allen Lehen eine natürliche Eigenschaft aus. Auf diese Weise wurden die alten gewöhnlichen und eigentlichen Lehen, zu ungewöhnlichen und uneigentlichen, und die vor alten Zeiten ungewöhnlichen und uneigentlichen, zu gewöhnlichen und eigentlichen Lehen.

Daß die Erblichkeit, nachdem sie einmal allgemein ist eingeführet worden, zu den natürlichen Stücken aller Lehen gehöre, ist eine Wahrheit, die sich nicht allein durch die heutige Lehnverfassung, sondern auch durch die ausdrücklichen Bestimmungen des Longobardischen Lehnrechts<sup>45)</sup>, und die Meinung der bewährtesten Lehnrechtslehrer bestätigt<sup>46)</sup>. Es ist deshalb im Zweifel immer die Vermuthung, daß das Lehn allen männlichen Nachkommen des ersten

<sup>45)</sup> II. F. 23. a. C. I. F. 14. S. I. I. F. I. S. I.

<sup>46)</sup> Herr Geb. Justizrath Böhmer in *iure feud.* S. 110. Herm. Vultejus de feud. p. 262. Schilter in *institut. iur. feud.* cap. 3. S. 8. u. a. m.

sten Erwerbers mit verlichen sey; wenn aus dem Lehnbrief oder anderweitig das Gegentheil nicht erwiesen werden kann <sup>47)</sup>. Inzwischen da die natürlichen Eigenschaften der Lehen größtentheils zum Vortheil des Lehnherrn und Vasallen in den Lehnrechten bestimmt sind; so stehet es in der Willkühr der Partheyen, ob sie dabey bleiben wollen, oder nicht. Und der Lehnherr und Vasall können die Verabredung treffen, daß das Lehn mit des Vasallen Tode aufhören und an den Lehnherrn zurück fallen solle.

## §. 8.

In allen übrigen Stücken behält es aber die Natur eines eigentlichen Lehns.

Wenn gleich das Personal-Lehn wegen mangelnder Erblichkeit zu den uneigentlichen Lehen gerechnet werden muß, so ist doch keinesweges zu behaupten, daß es in allen übrigen Stücken von der gewöhnlichen Natur und Beschaffenheit der Lehen abweiche <sup>48)</sup>. Es muß daher auch bey dieser Art Lehen, der gewöhnliche Lehnsleid geleistet <sup>49)</sup>, und dem Lehn gebührende Folge

<sup>47)</sup> Böhmer a. a. D. §. 4. Struyt de praesumpt. feud. Cap. 2.

<sup>48)</sup> Böhmer a. a. D. §. 40. Christ. Gottb. Gutschmid progr. de feudis omnibus iure priorum omni ex parte censendis, nisi mutatio rationis feudorum communis demonstratur §. 3. u. f.

<sup>49)</sup> II. F. 4. II. F. 3. §. I. a. f.

Folge gethan werden. Daß der Vasall, wenn ihm gleich das Lehn nur auf Lebzeiten verliehen ist, dem Lehnherrn zur Treue verbunden sey, und daß er das Lehn nicht ohne Bewilligung desselben, versetzen, verkaufen, vertauschen könne, u. w. d. m. ist, versteht sich von selbst. Nicht weniger ist außer allen Zweifel, daß solches gleich andern Lehen, durch vergangene Lehnfehler verwürket und von dem Lehnherrn genommen werden könne.

## S. 2.

## Rechte der Personal Lehen.

Der Besitzer eines Personal-Lehns hat das Recht, allen Nutzen und Vortheil aus einem solchen Lehn zu ziehen, aber nur so lange, als er lebt. Dieses Recht hört selbst mit dem Tode des Verleihers nicht auf, sondern seine Erben sind vermöge des Lehncontractes verbunden, den Vasallen das Lehn bis an seinen Tod ruhig und ungestört zu lassen. So bald aber der Vasall stirbt, ist auch alles Recht am Lehn erloschen, und es fällt wieder an den Lehnherren, oder dessen Erben zurück, ohne daß die Erben des verstorbenen Lehninhabers den mindesten Anspruch in Absicht der Succession machen könnten. Der Herr geheime Justizrath Böhmer führt im Anhange seines iur. feud. Num. 8. eine merkwürdige Urkunde vom Jahr 1376 an, worin den Grafen Heinrich von Hollstein vom Kloster Rheinfeld die Befugniß ist zugestanden worden

den, ein gewisses Klostergut: tho eines Man-  
nes lebende, wie es in der Urkunde heißt, zu  
verleihen. Der Graf Heinrich verleihe in dem  
selben Jahre auch wirklich dieses Gut, an einen  
gewissen Gotschalk genannt Reventlow zu seinen  
Lebtagen, und dieser stellte darüber einen Lehnre-  
vers aus, den der Herr geheime Justizrath a. a. O.  
gleichfalls mittheilt. Da diese Urkunde die Rechte  
und Verbindlichkeiten des Besitzers eines solchen  
PersonalLehns sehr bestimmt enthält; so wird es  
mir vergönnt seyn, sie hier nochmals abdrucken zu  
lassen. Sie ist folgende:

Ego Gotscalcus dictus Reventlo publice in his  
scriptis recognosco, et constare volo universis me  
ex parte dominorum Abbatis et Conventus *Monas-*  
*terii in Reinesfelde*, ad fideles ipsorum manus, ab  
inclyto Domino, Domino *Henrico Comite Holsatia-*  
*ac Stormariae* villam, dictam *Belowe*, in terra *Ra-*  
*tzeburgensi* sitam, iure et nomine feudali DIEBUS  
VITAE MEAE tantummodo perfruendam recepisse,  
de qua videlicet villa *Belowe* ipsis Domino Abbati  
fuisque successoribus eorumque confratribus ad totius  
fidelitatis debitum me asfringo, sicut in talibus ius  
et debitum vasallatus et homagii postulat et requirit.  
De qua etiam villa *Belowe* praedicta et eius ter-  
minis seu attinentiis nihil vendere, permutare, locare  
vel alienare debeo, nec mihi licebit, quod in ipsius  
Monasterii detrimentum, praeiudicium vel gravamen  
cedere possit, Nullis etiam filiorum, fratrum, pro-  
pinqnorum vel quisquam heredum meorum, aut quorum-  
libet

libet aliorum, hanc villam Belowe POST MORTEM MEAM inpetere seu repetere possit, vel debebit, nec in ea quicquam sibi iuris vindicare poterit, nullo modo, scilicet ex tunc ipsa villa Belowe cum omnibus eis attinentiis, iure et proprietate ad ipsum Monasterium Reinefeldense libere devolvetur possidenda, sicut ipsa ante meam feudalem receptionem ad ipsos Dominos de Reinefelde, pertinere dinoscitur, libere et dinoscitur, prout in ipsorum privilegii super hoc eis datis plenius continetur. Promitto insuper bona fide realiter et expresse, pro me et haeredibus seu amicis meis quibuscunque Abbati et conventui eiusdem, haec omnia rata et grata habere et nunquam per me vel alium contra ea facere, vel venire, aut litem inferre, sed dictam villam Belowe cum suis iuribus, terminis et attinentiis, eis et eorum successoribus, tam in proprietate, quam in possessione, volo et debeo ab omni persona et universitate legitime defendere, autorizare, disbrigare, et expedire propriis meis sumptibus, damnis et expensis: nolens nec affectans perpetuum aliquibus adinventionibus in contrarium, conditionibus, beneficiis et auxiliis iuris et facti, defensionibus, exceptionibus, et iuramentis quibuscunque, quibus sigillum meum posset infringi, seu quibus contra praemissa me possem defendere, aut aliquot praemissorum impugnare muniri aequaliter vel iuvari. In quorum omnium evidentiam pleniorum sigillum meum ex certa mea scientia praesentibus est appensum. Datum et actum Anno Domini M. CCC. LXXVI. Dominica oculi

oculi mei. Testes huius rei sunt, Benedictus de Anefeld. Woldemarus Breide, milites Hardewicus de Owe. Pole Parzowe. Wulfardus Pogwisch. Iohannes dictus Rike. Breide iunior. Benedictus de Anefelt armiger et alii plurimi fide digni.

## §. 10.

Der Vasall muß dem Lehn Folge thun, wenn der Fall auf Seiten des Lehnherren eintritt.

Da die Lehnserneuerung gleichfalls zu den natürlichen Eigenschaften der Lehen gehört, so muß sie auch von jedwedem Vasallen geschehen, wenn er nicht eine besondere Ausnahme von dieser Verbindlichkeit zeigen kann<sup>50)</sup>. Diese allgemeine Regel, daß die Lehnserneuerung erfordert werde, wenn sich eine Veränderung, entweder in der Person des Lehnherren, oder Vasallen zuträgt, findet nicht nur bey den eigentlichen, sondern auch bey den uneigentlichen Lehen statt: im Fall nichts anders, wie unterweilen zu geschehen pflegt, bedungen ist<sup>51)</sup>. Inzwischen ist bey Personal-Lehen, diese allgemeine Regel nur in einem Fall anwendbar, wenn nemlich bey Lebzeiten des Vasallen, eine Veränderung in der Person des Lehnherren vorgehet; alsdenn muß der Besitzer eines Personal-Lehns, dem Lehn Folge thun. Ereignet

<sup>50)</sup> II. F. 24. Möller a. a. D. Cap. 17. distinct. V. Böbmer a. a. D. S. 189.

<sup>51)</sup> Ropp a. a. D. Th. I. p. 164.

Ereignet sich aber der Fall in der Person des Vasallen, so hört das Lehn auf, und die Erben derselben können den Lehn keine Folge thun, weil es mit des Vasallen Tode nicht an sie, sondern an den Lehnsherrn zurückfällt.

S. II.

Schl u ß.

Dies ist es, was ich in dieser kleinen Schrift vom Personal-Lehn kürzlich habe sagen können; und ich will nun, der Absicht gemäs, meine Vorlesungen anzeigen:

- 1) Morgens von 9 - 10 die juristische Encyclopädie und Methodologie nach des Herrn geheimen Justizrath Pütters neuem Versuch einer juristischen Encyclopädie und Methodologie.
- 2) Nachmittags von 1 - 2 das Lehnrecht nach dem Handbuche des Herrn geheimen Justizrath Böhmers.

17  
[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]



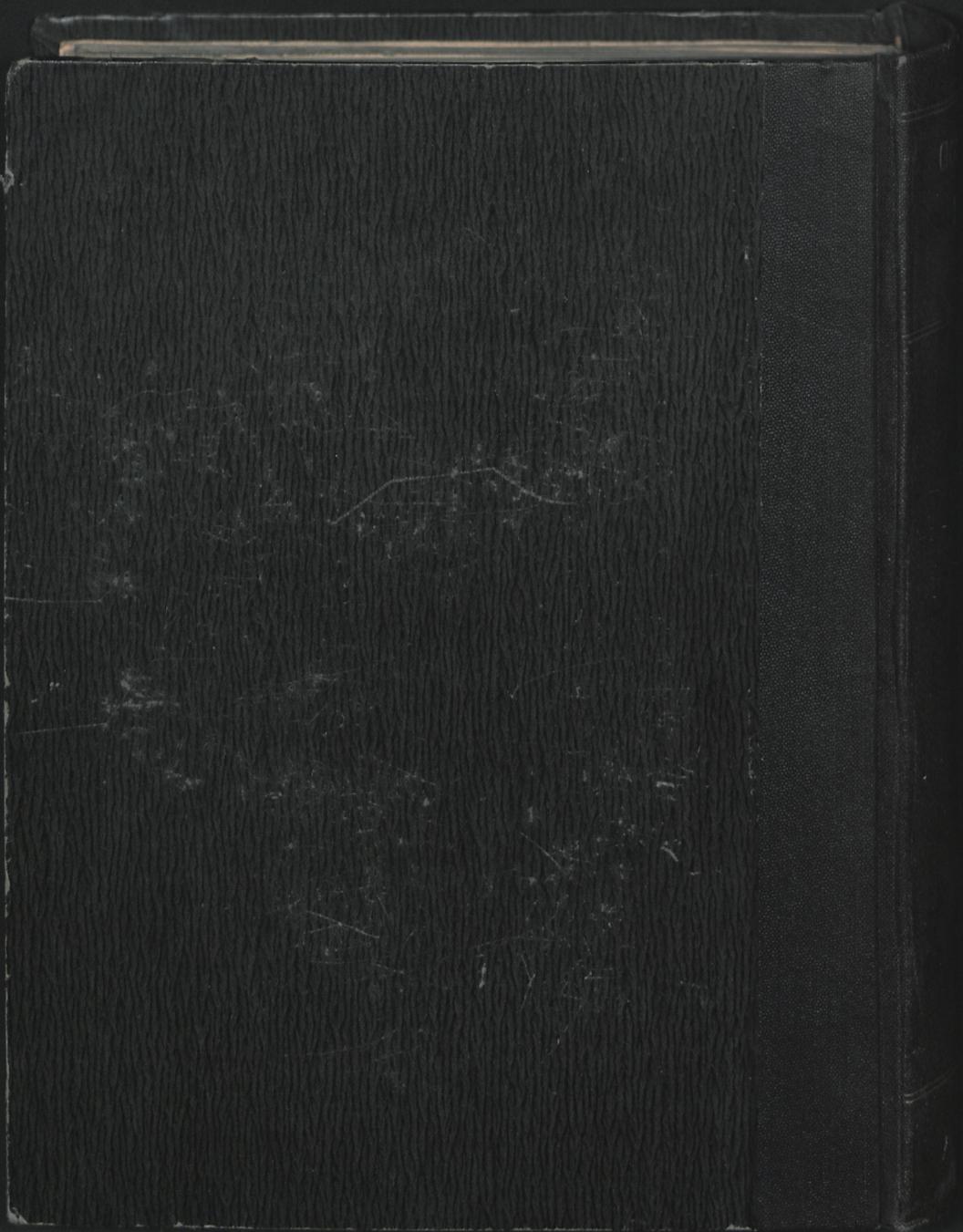
ULB Halle  
007 670 753

3



W018







Heber 1785, 6 6

das

# Personal = Lehn

---

Nebst

einer Anzeige

seiner

## Vorlesungen

von

Theodor Hagemann

Doctor der Rechte.

---

Göttingen,

bey Johann Christian Dieterich,

1785.

KÖNIGLICH  
UNIVERS.  
ZVILALIE

626.1

X

